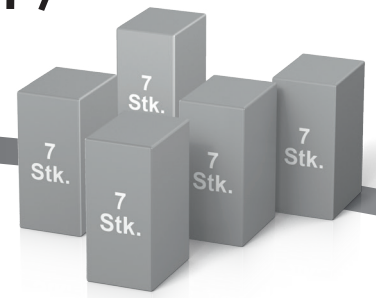


Verordnung bestimmter Packungen / Therapiehoheit des Arztes



Frage:

Uns liegt ein Rezept über ein Rx-Arzneimittel mit einer verordneten Menge von „5 Packungen à 7 Stück N2!“ vor. Es gibt aber eine wirtschaftliche N3-Packung mit 30 Stück (= Nmax) im Handel. Nachdem wir den Arzt darauf hingewiesen haben, weigert dieser sich dennoch, die N3-Packung zu verordnen, da exakt 35 Stück benötigt werden. Dürfen wir dann fünf Packungen abgeben oder droht uns eine Retax?

Antwort:

Im Allgemeinen empfiehlt es sich, verordnete Mengen eines Rezeptes zu addieren und dann zu beurteilen, ob die größte Messzahl (= Nmax) gemäß Packungsgrößenverordnung (PackungsV) überschritten wird und ob § 3 oder § 6 Rahmenvertrag anzuwenden ist. Dies ist die vertragskonforme Vorgehensweise. Die Verordnung der therapeutisch notwendigen Menge ist jedoch nicht immer in Einklang mit den für Apotheken geltenden Regelungen zu Mehrfachverordnungen und Stückelungen möglich.

Gemäß § 6 (3) Rahmenvertrag darf zum Beispiel bei nach Stückzahl verordneten Mengen oberhalb von Nmax (hier 30 St.) nur ein Vielfaches der größten Packung gemäß PackungsV abgegeben werden (hier also ein Vielfaches der N3-Packung). Der Arzt hat in dem genannten Beispiel aber eindeutig die im Handel befindliche N2-Packung mehrfach und unter Bestätigung der Menge mittels Ausrufezeichen verordnet und dies sogar noch in Rücksprache bestätigt. Daher muss hier die Therapiehoheit des Arztes beachtet werden.

Therapiehoheit des Arztes bei Mehrfachverordnungen

Grundsätzlich darf der Apotheker nur das Arzneimittel abgeben, das der Arzt verschrieben hat. Zum einen folgt dies aus § 48 (1) AMG, wonach die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels an den Verbraucher das Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung voraussetzt, sowie aus § 17 (5) Satz 1 Apothekenbetriebsordnung:

„Die abgegebenen Arzneimittel müssen den Verschreibungen und den damit verbundenen Vorschriften des Fünften

Fazit

Hat der Arzt also – unabhängig von der jeweiligen Einteilung in die PackungsV – bewusst und willentlich mehrere Packungen einer bestimmten Packungsgröße verordnet, die es genauso im Handel gibt [z. B. Normbereich (N2) stimmt mit Stückzahl (7 St.) überein] und nicht nur eine (Gesamt-)Menge (z. B. 35 Stück), obwohl es größere Packungen gibt, so sollte die Therapiehoheit des Arztes beachtet werden. Empfehlenswert ist, zunächst Rücksprache mit dem Arzt zu halten und ihn auf die „wirtschaftliche“ Verordnungsmöglichkeit hinzuweisen. Besteht der Arzt weiter auf der ursprünglichen Verordnung, so sollte dies dann samt Namenskürzel und Datum auf der Verordnung dokumentiert werden.

Hinweis

Eine Retaxation ist zudem gemäß § 3 Rahmenvertrag generell ausgeschlossen, wenn die Apotheke bei Verordnungen, für die § 6 keine Anwendung findet, möglichst wirtschaftlich und unter Beachtung der Rabattverträge Packungen bis zur verordneten Menge abgibt.

Buches Sozialgesetzbuch zur Arzneimittelversorgung entsprechen.“

Zum anderen folgt dies aus der Therapiehoheit des Arztes. Das bedeutet, dass allein der Arzt mit seiner Verschreibung die medizinische Entscheidung trifft, mit welchem Arzneimittel der Patient zu behandeln ist. Hierzu ein Auszug aus einem BSG-Urteil vom 3. August 2006:

BSG Urteil B 3 KR 7/05 R

„Sie ist von den Parteien des Rahmenvertrages vor dem Hintergrund vereinbart worden [Anm.: Stückelungsvorgaben gemäß § 6 Rahmenvertrag], dass die Vertragsärzte in Anbetracht der fast unüberschaubaren Vielzahl unterschiedlicher Arzneimittel oft nicht genau wissen, welche Packungsgrößen auf dem Markt sind bzw. welche konkrete Stückelung es gibt. Der Arzt soll also nicht aus bloßer Unkenntnis unwirtschaftlich verordnen; er kann jedoch durch einfache Zusätze auf dem Rezept erkennbar machen, dass er von den Stückelungsvorgaben bewusst abweicht und die Abgabe einer genau bestimmten Medikamentenmenge wünscht. Durch diese Verfahrensweise wird sowohl die Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Arzneimitteln gesichert als auch garantiert, dass der Vertragsarzt weiterhin als „Schlüsselfigur“ der Arzneimittelversorgung (vgl. BSG E 77, 194, 200 = SozR 3-2500 § 129 Nr 1 S 7 - jeweils mit weiteren Nachweisen) für die Verordnung verantwortlich bleibt und jeweils das Medikament und die Dosierung bestimmt, welche er bei der diagnostizierten Krankheit als medizinisch notwendig erachtet (vgl. BSG E 94, 213, 216 = SozR 4-5570 § 30 Nr 1 Rd Nr 10). Ein weitgehend unbürokratisches Verfahren wird auch dadurch erreicht, dass der Apotheker bei Unklarheiten über die verordnete bzw. abzugebende Medikamentenmenge durch einfache telefonische Nachfrage beim Arzt ebenfalls klären kann, ob es sich um die versehentliche Verschreibung einer nicht existenten Packungsgröße oder um eine gezielte Dosierung handelt.“

Die im Urteil genannten „einfachen Zusätze“ können beispielsweise ein Ausrufezeichen (wie im obigen Beispiel) oder ein Vermerk wie „Menge ärztlich begründet“ sein.